

# Einwohnergemeinde Oberburg



## **Reglement über die Beiträge an Schulwege**

Inkraftsetzung: 1. August 2013

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

## Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt folgendes Reglement:

Gesetzliche Grundlagen	<b>Art. 1</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung</li><li>- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern</li><li>- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz</li><li>- Art. 49a Volksschulgesetz</li><li>- Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung</li><li>- Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion Kt. Bern</li></ul>								
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> <p>Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Oberburg wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Schule Oberburg besuchen.</p>								
Verantwortlichkeit Schulweg	<b>Art. 3</b> <p><sup>1</sup>Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.</p> <p><sup>2</sup>Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.</p> <p><sup>3</sup>Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.</p>								
Zumutbarkeit des Schulweges	<b>Art. 4</b> <p><sup>1</sup>Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Länge des Schulweges</li><li>- Höhendifferenz</li><li>- Alter des Schülers oder der Schülerin</li><li>- Gefahren</li><li>- Strassen- bzw. Wegzustand</li></ul> <p><sup>2</sup>Gestützt auf diese Faktoren hat der Gemeinderat die Zumutbarkeit geprüft und einen Perimeterplan erlassen. Dieser weist folgende vier Zonen auf:</p> <table><tr><td>Zone 1 Weiss</td><td>Kein Transport</td></tr><tr><td>Zone 2 Gelb</td><td>Transport bis und mit 4. Klasse</td></tr><tr><td>Zone 3 Blau</td><td>Transport bis und mit 6. Klasse</td></tr><tr><td>Zone 4 Rot</td><td>Transport bis und mit 9. Klasse</td></tr></table> <p><sup>3</sup>Die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.</p>	Zone 1 Weiss	Kein Transport	Zone 2 Gelb	Transport bis und mit 4. Klasse	Zone 3 Blau	Transport bis und mit 6. Klasse	Zone 4 Rot	Transport bis und mit 9. Klasse
Zone 1 Weiss	Kein Transport								
Zone 2 Gelb	Transport bis und mit 4. Klasse								
Zone 3 Blau	Transport bis und mit 6. Klasse								
Zone 4 Rot	Transport bis und mit 9. Klasse								
Offizieller Schülertransport	<b>Art. 5</b> <p><sup>1</sup>Der Transport der Schüler der Zonen 2 bis 4 wird grundsätzlich mittels offiziellen Schülertransports ab Sammelplatz sichergestellt.</p> <p><sup>2</sup>Ist ein solcher Transport Seitens der Gemeinde nicht möglich, werden Entschädigungen für private Fahrten ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup>Verzichten die Eltern auf den offiziellen Schülertransport, muss dies schriftlich erfolgen. In diesem Fall wird keine Entschädigung für private Fahrten bezahlt.</p>								
Entschädigung private Fahrten	<b>Art. 6</b> <p><sup>1</sup>Die Entschädigung erfolgt nur auf Antrag mittels offiziellen Formulars.</p> <p><sup>2</sup>Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und der Schulanlage Stöckernfeld.</p>								

<sup>3</sup>Die Kilometerentschädigung entspricht dem vom Regierungsrat festgesetzten Ansatz für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen (Art. 113 PV).

Antragsformular

**Art. 7**

<sup>1</sup>Die Antragsformulare für die Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Oberburg bezogen werden.

<sup>2</sup>Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils bis Ende Juni des vorangehenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Oberburg einzureichen.

Antragsprüfung

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die Schulkommission weiter.

<sup>2</sup>Durch die Schulkommission bewilligte Anträge werden an die Finanzverwaltung der Gemeinde Oberburg zur Auszahlung weitergeleitet.

<sup>3</sup>Abgelehnte Anträge werden durch die Schulkommission begründet an die Antragsteller retourniert.

<sup>4</sup>Entscheide der Schulkommission können beim Gemeinderat Oberburg angefochten werden. Dieser erlässt anschliessend eine anfechtbare Verfügung.

Gültigkeit

**Art. 9**

<sup>1</sup>Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

<sup>2</sup>Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Inkrafttreten

**Art. 10**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 15. November 2012 hat dieses Reglement beschlossen.

Oberburg, 15. November 2012

**Im Namen der Einwohnergemeinde Oberburg**

Die Versammlungsleiterin:  
sig. Andrea Pieren

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Zurflüh

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. November 2012 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 11. und 18. Oktober 2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 15. November 2012

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Martin Zurflüh

**Inkraftsetzung**

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 29. November 2012 publiziert.

Oberburg, 29. November 2012

**Gemeinderat Oberburg**

Der Präsident:  
sig. Ernst Bolzli

Der Sekretär:  
sig. Martin Zurflüh

**Anhang I (Perimeterplan)**

# Schülertransport Oberburg

